

SATZUNG DES TENNISCLUBS WALDERSHOF

§1

Name – Sitz

Der Name des Vereins ist „Tennis-Club Waldershof (TCW)“ mit Sitz in Waldershof. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Tirschenreuth eingetragen und Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes.

Der Tennis-Club Waldershof e.V. mit Sitz in 8598 Waldershof verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck und Ziel

Der Verein bezweckt die Pflege des Tennissports, gegebenenfalls auch andere Sportarten, die Erziehung der Mitglieder zu sportlicher Auffassung

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Tennissports und Förderung sportlicher Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Genehmigung eines schriftlichen Aufnahmegesuches, das bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Einteilung der Mitglieder

Die Mitglieder werden eingeteilt in:

a) Ehrenmitglieder

Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft kann nur auf Vorschlag eines Vorstandes in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmmehrheit beschlossen werden. Das Ehrenmitglied ist von der Beitragszahlung befreit.

b) Ordentliche Mitglieder

Mitglieder, welche den vollen Beitrag zahlen, sind ordentliche Mitglieder.

c) Unterstützende Mitglieder

Wer sich nicht aktiv am Tennissport beteiligt, volljährig ist und den Club durch Mitgliedschaft und Zahlung eines verminderten Beitrages unterstützt, ist unterstützendes Mitglied.

d) Jugendliche Mitglieder

d) Jugendliche Mitglieder

Wer aktiv den Tennissport betreibt und zum Jahresbeginn das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist jugendliches Mitglied.

3. Rechte der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder und unterstützende Mitglieder besitzen Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Die Benutzung der Plätze (mit Ausnahme der unter-

stützenden Mitglieder) und der Einrichtungen des Clubs, sowie die Teilnahme an den Veranstaltungen des Clubs ist allen Mitgliedern im Rahmen der Spiel-, Platz- und Hausordnung gestattet.

Der Vorstand kann aus zwingenden Gründen für jugendliche Mitglieder Einschränkungen hinsichtlich der Teilnahme an den Veranstaltungen des Clubs treffen.

4. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Platz-, Spiel-, Haus- und Beitragsordnung verpflichtet, desgleichen zur Wahrung des Ansehens des Clubs nach außen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch Tod. Die Beitragsfrage regelt der Vorstand.
- b. durch Austritt. Der Austritt kann nur zum Jahresende durch schriftliche Erklärung erfolgen; bei Minderjährigen kann die Austrittserklärung nur durch den gesetzlichen Vertreter erfolgen.
- c. durch Ausschluß. Ausgeschlossen werden kann
 1. wer in gröblicher Weise gegen die Satzung verstößt,
 2. wer in gröblicher Weise den Interessen des Clubs zuwider handelt,
 3. wer mit seinen Beitragsverpflichtungen über ½ Jahr in Rückstand ist.

Der Ausschluß erfolgt durch Vorstandsbeschuß, mind. 3 Vorstandsmitglieder müssen zustimmen. Dem Mitglied ist vor der Beschlußfassung Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen; es kann mit der Wahrnehmung seiner Interessen ein volljähriges Clubmitglied beauftragen. Der Ausschluß ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht, innerhalb 2 Wochen die Entscheidung der Mitgliederversammlung anzurufen. Die Entscheidung, die in der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt, ergeht durch Mehrheitsbeschluß. Rechte und Pflichten ruhen während der gesamten Dauer des Ausschließungsverfahrens. Erfolgt der Ausschluß, so ist der Beitrag bis zum Jahresende zu zahlen; wird der Ausschluß abgelehnt, so entfällt die Pflicht zur Beitragszahlung für die Dauer des Ausschließungsverfahrens.

§ 4

Es ist ein Mitgliedsbeitrag (evtl. auch Aufnahmegebühr) zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 5

Organe

Organe des Clubs sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Schatzmeister
- d. dem Sportwart
- e. dem Schriftführer
- f. dem Jugendwart

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er kann Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft oder verdienstvolle Förderung des Clubs vornehmen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die beiden Vorsitzenden sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Vereinsintern (Innenverhältnis) wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Schatzmeister verwaltet das Clubvermögen, überwacht die Zahlung der Beiträge, besorgt die Kassengeschäfte und erstattet die Jahresabrechnung.

Der Sportwart ist für das gesamte sportliche Geschehen des Clubs verantwortlich. Er übt die Aufsicht auf den Plätzen aus; seine Anordnungen sind insoweit verbindlich. Der Platzwart untersteht dabei in 1. Linie dem Sportwart.

Der Schriftführer ist für den gesamten Schriftwechsel, die Führung der Mitgliederkartei und dgl. verantwortlich. Er führt das Protokoll über die Mitgliederversammlungen.

Der Jugendwart ist für die Belange der Kinder und Jugendlichen im Verein zuständig. Bei rein sportlichen Angelegenheiten hat er sich mit dem Sportwart abzusprechen

2. Wahl

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren; er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

4. Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Schriftführers oder des Sportwartes oder des Jugendwartes ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung der Vorstand zu ergänzen.

5. Beschlußfassung

Der Vorstand entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Abstimmungen erfolgen in allen Fällen mündlich. Die Anwesenheit von 3 Vorstandsmitgliedern, darunter dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden, ist stets erforderlich.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich zu Beginn des Jahres statt. Ihr obliegt:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des 1. Vorsitzenden, des Sportwartes, des Jugendwartes, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer, sowie des Voranschlags für das neue Jahr.
 - b. Entlastung des Vorstandes.
 - c. Wahl des Vorstandes, und zwar in Einzelwahl seiner Mitglieder, die auf Antrag geheim erfolgen muß.
 - d. Aufstellung zweier Rechnungsprüfer.
 - e. Genehmigung des Voranschlags und Festsetzung der Beiträge für das kommende Spieljahr.
 - f. Erledigung von Anträgen.
Anträge sind mind. 5 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen, anderenfalls müssen sie gegen den Willen des Vorstandes nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließt. Anträge, die Satzungsänderungen zum Gegenstand haben und erst in der

Mitgliederversammlung gestellt werden, können gegen den Willen des Vorstandes nicht behandelt werden.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von 10 Tagen abzuhalten
 - a. auf Beschluß des Vorstandes,
 - b. auf schriftlichen Antrag von 1/3 (oder 1/10) der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes.

3. Bekanntmachung

Der Termin zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen ist 10 Tage vorher den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mitzuteilen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen beträgt die Frist 5 Tage.

4. Beschlußfassung

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit die Satzung nicht anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich. Zu einer Auflösung des Clubs eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen, mind. jedoch die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Die Abstimmungen erfolgen in allen Fällen, von § 7 Ziff. 1c) abgesehen, mündlich. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.

§ 8

Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einzusetzen. Die Ausschüsse geben sich ihre Geschäftsordnung selbst. Sie sind weder Organe des Clubs, noch können sie den Club vertreten oder verpflichten.

§ 9

Rechnungsprüfer

Den beiden von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfern obliegt die gesamte Überprüfung der Finanzen des Clubs anhand der Unterlagen, die Ihnen spät. 8 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden müssen, und die Erstattung eines Prüfungsberichtes in der ordentlichen Mitgliedsversammlung. Sollten die Rechnungsprüfer zu keiner Übereinstimmung gelangen, so werden der Mitgliederversammlung getrennte Berichte vorgelegt.

§ 10

Verschiedenes

1. Die Tätigkeit aller Mitglieder ist ehrenamtlich. Die mit einem Ehrenamt Betrauten haben nur Ersatzanspruch auf tatsächlich erfolgte Auslagen. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergünstigungen bedacht werden.
2. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet den Clubgläubigern nur das Vereinsvermögen.
3. Beitrags-, Platz-, Spiel- und Hausordnung werden von dem Vorstand erlassen; sie sind, ohne Bestandteil der Satzung zu sein, für alle Mitglieder verbindlich.

§ 11
Auflösung des Clubs

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Waldershof zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

Waldershof, den 13. Oktober 1978